

Wahlordnung des Stadtelternrats (SER) Mülheim a. d. Ruhr

Grundlage dieser Wahlordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

1. Allgemeines zur Wahl des Stadtelternrats (SER)

- 1) Gemäß KiBiz §11, Abs. 2 wird der SER zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November eines Jahres von der örtlichen „Versammlung der Elternbeiräte“ gewählt. Der SER wird für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt, das Mandat endet mit der gültigen Wahl eines neuen SER.
- 2) Die Einberufung der örtlichen Versammlung der Elternbeiräte im jeweiligen Kindergartenjahr kann durch den vorhergehenden Stadtelternrat (SER) oder in Absprache direkt durch das zuständige Jugendamt erfolgen.
- 3) Für die Wahl stellt das zuständige Jugendamt einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- 4) Die Wahl wird durch einen vom amtierenden Vorstand des SER beauftragten Wahlleiter durchgeführt. Der Vorstand des SER kann unterstützend eine Wahlkommission einrichten.
- 5) Ist die Wahl gemäß KiBiz §11, Abs. 2, Satz 5 ungültig, so bleibt das Mandat der Mitglieder des SER über den 10. November hinaus bestehen. Zudem beruft der Vorstand des SER binnen drei Monaten eine erneute Versammlung der Elternbeiräte ein, um eine Neuwahl durchzuführen oder über das weitere Vorgehen zu beschließen.

2. Mitglieder der örtlichen Versammlung der Elternbeiräte

- 1) Mitglieder der Versammlung sind die von den örtlichen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen entsandten Delegierten sowie die gewählten Elternvertreter der Kinder in Kindertagespflege.
- 2) Die/Der Delegierte eines Elternbeirats einer Kindertageseinrichtung ist nach Wahl des jeweiligen Elternbeirats ein/e eigens vom jeweiligen Elternbeirat aus seiner Mitte gewählte/r Vertreter/in. Sollte kein/e Delegierte/r gewählt werden, so gilt die/der Vorsitzende des jeweiligen Elternbeirates als Delegierte/r. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist gehalten, nach der Wahl des Elternbeirates die Kontaktdaten des/der jeweiligen Delegierten dem amtierenden SER unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand des SER oder die bestellte Wahlkommission weist die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in geeigneter Form bis zum 30. September eines jeden Jahres auf diese Obliegenheit hin.
- 3) Zu Beginn eines Kindergartenjahres können sich Eltern der Kinder in Kindertagespflege für die Elternvertretung der Kindertagespflege zur Wahl stellen. Bis zum 10. Oktober eines Jahres werden Elternvertreter/innen als Mitglieder der örtlichen Versammlung der Elternbeiräte gewählt und nehmen an der Wahl des Stadtelternrats stimmberechtigt teil. Dabei soll das Verhältnis der Mitglieder aus Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und Eltern der Kinder in Kindertagespflege dem Verhältnis der Betreuungsplätze im betreffenden Kindergartenjahr (gemäß Jugendhilfeplanung) entsprechen. Bei einer nicht ausreichenden Zahl an Kandidaten kann hiervon abgewichen werden. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl oder in anderer, geeigneter Form. Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind eine Stimme.

3. Wahl des Stadtelternrats

- 1) Vor Wahlbeginn müssen die zur Wahl stehenden Kandidaten namentlich, sowie die von ihnen vertretene Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeeinrichtung/-person bekannt gegeben werden.
- 2) Jede Kindertageseinrichtung ist bei der Wahl mit maximal einem Stimmrecht vertreten. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten aus der Kindertagespflege ergibt sich aus 2.3) der Wahlordnung.

- 3) Jedes Stimmrecht kann aus bis zu drei Stimmen pro Betreuungsform bestehen, diese müssen auf Kandidaten aus unterschiedlichen Einrichtungen verteilt werden.
- 4) Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte wählen geheim durch Ausübung Ihres Stimmrechts die Mitglieder des SER.
- 5) Die Anzahl der Mitglieder des SER beträgt in der Regel 17 Personen, es sollen möglichst alle Träger repräsentiert werden. Dabei muss das Verhältnis der Mitglieder aus Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und Eltern der Kinder in Kindertagespflege dem Verhältnis der Betreuungsplätze im betreffenden Kindergartenjahr (gemäß Jugendhilfeplanung) entsprechen. Bei einer nicht ausreichenden Zahl an Kandidaten kann hiervon abgewichen werden.
- 6) Zu Mitgliedern des SER sind so viele Kandidaten der jeweiligen Betreuungsformen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie gemäß Absatz 5 insgesamt zu wählen sind.
- 7) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.
- 8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden in einem Protokoll festgestellt.
- 9) Scheiden Mitglieder des SER während der Wahlperiode aus, so können diese anhand einer Liste von nachrückenden Mitgliedern ersetzt werden. Die Liste der nachrückenden Mitglieder wird während der ersten Sitzung des neu gewählten SER anhand der Wahlergebnisse erstellt, dabei wird unterschieden zwischen den Elternbeiräten aus Kindertageseinrichtungen und den Elternvertretern der Kinder in Kindertagespflege. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines SER-Mitgliedes rückt ein/e Vertreter/in der jeweiligen Betreuungsform des ausscheidenden Mitgliedes an seine/ihre Stelle.

4. Aufgaben und Funktionen im SER

- 1) Im Anschluss an die Wahl des SER findet die konstituierende Sitzung statt. Während der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des SER aus ihrer Mitte den Vorstand des SER. Dieser besteht mindestens aus einem/er Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in und einem/r Schriftführer/in.
- 2) Die Mitglieder des SER wählen jährlich aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Vertretung auf Landesebene. Sollte kein/e Landesdelegierte/r gewählt werden, so gelten der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in als Landesdelegierte.
- 3) Jedes Mitglied des SER hat eine Stimme pro zu wählender Position. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 4) Die Wahlen im SER können einzeln oder im Block erfolgen.
- 5) Die Wahl kann offen oder auf Verlangen eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.
- 6) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl festhält.
- 7) Name und Kontaktdaten der Vorsitzenden und Landesdelegierten sind dem amtierenden Landeselternbeirat direkt im Anschluss an die Wahlen, spätestens bis zum 11. November eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Abfrage der Landesdelegierten kann auch durch das Landesjugendamt oder das Familienministerium des Landes NRW erfolgen. Die Landesdelegierten werden auch in diesem Fall spätestens bis zum 11. November dem amtierenden Landeselternbeirat mitgeteilt.
- 8) Scheiden Mitglieder des SER-Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählen die zu dem Zeitpunkt amtierenden SER-Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
- 9) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

5. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Beschlussfassung des SER vom 8. Oktober 2020 in Kraft.